

STUDIENSEMINAR FÜR LEHRÄMTER
AN SCHULEN KREFELD
SEMINAR FÜR DAS LEHRAMT AM BERUFSKOLLEG

Schriftlicher Unterrichtsentwurf

Fachrichtung:	Wirtschaft
Fach:	Betriebswirtschaftslehre
Lernfeld:	
Thema:	Wer muss bezahlen? Die Haftung der Gesellschafter in der offenen Handelsgesellschaft im Zusammenhang mit der Vertretungsbefugnis
Kurze Zusammenfassung	Das Thema der Stunde besitzt insofern einen wirtschaftswissenschaftlichen bedeutsamen Stellenwert, als dass die Schüler in ihrem Bildungszweig auf die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben vorbereitet werden sollen. Ein Großteil der Schüler wird nach dem Abitur eine kaufmännische Ausbildung bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Studium beginnen. Da die OHG eine weit verbreitete Rechtsform darstellt, sollten die Haftungsverhältnisse in der OHG bekannt sein.
Datum:	12.01.2007
Bildungsgang/Stufe:	Wirtschaftsgymnasium Unterstufe
Autor: (freiwillig)	Miriam Schober

Inhaltsverzeichnis

1.	Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die Unterrichtsstunde	3
1.1.	Rahmenbedingungen	3
1.2.	Vorkenntnisse/ Verhalten bezogen auf den Stundeninhalt	3
2.	Didaktisch/ methodische Hinweise	4
2.1.	Curriculare Anbindung	4
2.2.	Einordnung in den unterrichtlichen Kontext	4
2.3.	Fachlicher/ methodischer Schwerpunkt der Unterrichtsstunde	4
3.	Ziele des Unterrichts	6
3.1.	Gesamtziel der Unterrichtsstunde	6
3.2.	Angestrebte Kompetenzerweiterungen	6
4.	Verlaufsplan	7
5.	Literaturverzeichnis	8
6.	Anlagen	9
7.	Lösungshinweise	15

1. Lernvoraussetzungen im Hinblick auf die Unterrichtsstunde

1.1. Rahmenbedingungen

Die WG 62 ist eine Vollzeitklasse in der Unterstufe des Wirtschaftsgymnasiums. Sie besteht aus acht Schülern und elf Schülerinnen. Es handelt sich um eine relativ homogene Klasse in der die Schüler¹ zwischen 16 und 18 Jahre alt sind und alle die Fachoberschulreife mit Qualifikation besitzen. Zwei Schüler durchlaufen die Unterstufe zum zweiten Mal.

Die Lerngruppe ist mir seit Ende August letzten Jahres durch regelmäßige Hospitation und Unterricht unter Anleitung bekannt. Das Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen wird mit 5 Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet, von denen ich seit Ende November i. d. R. 3 Stunden übernehme.

1.2. Vorkenntnisse/ Verhalten bezogen auf den Stundeninhalt

Das Lehr- und Lernklima ist in dieser Klasse angenehm. Ungefähr die Hälfte der Schüler beteiligt sich regelmäßig aktiv am Unterrichtsgeschehen. Allerdings haben einige Schüler Schwierigkeiten, sich auf den Unterricht zu konzentrieren. Dies zeigt sich u. a. darin, dass sie versuchen Gruppenarbeitsphasen auszunutzen, um Privatgespräche zu führen. Diese Schüler müssen daher des Öfteren ermahnt werden. Die zum Teil stark voneinander abweichende Qualität der Schüleräußerungen weist auf ein bestehendes Leistungsgefälle innerhalb der Klasse hin. Hervorzuheben ist, dass Schüler 1 ein wichtiger Leistungsträger dieser Lerngruppe ist, der den Unterricht durch qualifizierte Beiträge bereichert. Er hat ein hohes privates Interesse an wirtschaftlichen Zusammenhängen und ist damit in diesem Themenbereich seinen Mitschülern zum Teil weit voraus. Hingegen hat Schüler 2 ein hohes Geltungsbedürfnis, welches sich durch eine rege Mitarbeit, allerdings überwiegend durch nicht durchdachte und damit unqualifizierte Äußerungen bemerkbar macht.

Vorkenntnisse zum Thema Haftung in der OHG sind bei Schüler 1, der am Wochenende freiwillig eine Wirtschaftsschule besucht sowie bei denjenigen Schülern, die die Unterstufe wiederholen zu erwarten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Doppelnennung verzichtet.

2. Didaktisch/ methodische Hinweise

2.1. Curriculare Anbindung

Das Thema „Haftung in der OHG“ ist durch die didaktische Jahresplanung legitimiert und gemäß des schulinternen Stoffverteilungsplanes „Kursthemen im Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen“ dem Kursthema: „Unternehmen als komplexes wirtschaftliches und soziales System“ mit dem Unterpunkt „Rechtsform der Unternehmung als Rahmenbedingung für unternehmerische Entscheidungsprozesse“ zuzuordnen.

2.2. Einordnung in den unterrichtlichen Kontext

Die Unterrichtsstunde ist folgendermaßen in die curriculare Systematik einzuordnen:

- Einstieg Offenen Handelsgesellschaft (OHG)
- Vertretungsverhältnisse der OHG
- **Haftung in der OHG**
- Gewinn- und Verlustzuweisung in der OHG
- Merkmale der Kommanditgesellschaft (KG)

2.3. Fachlicher/ methodischer Schwerpunkt der Unterrichtsstunde

Fachlicher Schwerpunkt der Unterrichtsstunde:

Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung

Das Thema der Stunde besitzt insofern einen wirtschaftswissenschaftlichen bedeutsamen Stellenwert, als dass die Schüler in ihrem Bildungszweig auf die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben vorbereitet werden sollen. Ein Großteil der Schüler wird nach dem Abitur eine kaufmännische Ausbildung bzw. ein wirtschaftswissenschaftliches Studium beginnen. Da die OHG eine weit verbreitete Rechtsform darstellt, sollten die Haftungsverhältnisse in der OHG bekannt sein.

Reduktion

Eine Reduktion des Stundeninhalts erfolgt, indem Sonderfälle, wie beispielsweise die Haftung bei Auflösung einer OHG und komplexerer Probleme bei Eintritt und Austritt eines Gesellschafters nicht thematisiert werden.

Methodische Vorgehensweise:*Einstieg/Problematisierung*

Zu Beginn der Stunde wird ein Einstiegsfall gewählt, der den Themenbereich der letzten Stunde „Vertretungsverhältnisse der OHG“ aufgreift, zum heutigen Thema der Stunde „Haftung in der OHG“ führt und problematisiert. Es wird die Frage aufgeworfen, wer in der OHG die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten begleicht und damit haftet. Die gewählte Gesellschaft „Schreck und Deppert OHG“ ist den Schülern schon aus der vorherigen Stunde bekannt. Die Schüler erhalten die Möglichkeit Lösungsvorschläge zu machen und zu diskutieren.

Erarbeitung

Die Klassengemeinschaft wird in vier Gruppen aufgeteilt, wobei zwei Gruppen die gleiche Situation bearbeiten. Damit hat jeweils eine Gruppe die Möglichkeit das Ergebnis der anderen Gruppe in der Präsentationsphase zu kontrollieren und Ergänzungen vorzuschlagen. Die Situationen sind inhaltlich sehr ähnlich konzipiert. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Schüler in der Präsentationsphase den anderen Schülern folgen und weitere Aspekte der Haftung in der OHG erfassen können.

Präsentation

Die Präsentation erfolgt in Form eines von den Schülern erarbeiteten Dialoges, wobei dessen Struktur grob vorgegeben ist. Durch diese Form der Präsentation wird eine hohe Schüleraktivität forciert und damit auch Schüler aktiviert, die sich oftmals in der Präsentationsphase zurückhalten. Darüber hinaus werden in der Gruppe diejenigen Schüler² motiviert, die die Gruppenarbeitsphase als Möglichkeit für Privatgespräche sehen.

Im Anschluss an die Präsentationsphase wird an der Tafel kurz zusammengefasst, welche wesentlichen Aspekte der Haftung die Dialoge aufgeworfen haben und damit innerhalb der OHG bestehen. Hierbei werden die Begriffe „unbeschränkt“, „unmittelbar“ und „gesamtschuldnerisch“ eingeführt.

² Vgl. Abschnitt 1.2.

3. Ziele des Unterrichts

3.1. Gesamtziel der Unterrichtsstunde

Der Schwerpunkt der heutigen Unterrichtsstunde liegt insbesondere in der Erweiterung der Fachkompetenz, indem die Schüler die Bestimmungen über Haftungsverhältnisse im Zusammenhang mit den Vertretungsbefugnissen der Gesellschafter einer OHG kennen.

3.2. Angestrebte Kompetenzerweiterungen

Erweiterung der Fachkompetenz:

Die Schüler:

- erweitern ihre Kenntnisse im Umgang mit Gesetzestexten,
- lernen mit Hilfe von Gesetzestexten, die Bestimmungen der Haftungsverhältnisse innerhalb der OHG problemorientiert anzuwenden,
- wissen im Kontext des Außenverhältnisses, die Haftungsbestimmungen der OHG (unbeschränkt, unmittelbar und gesamtschuldnerisch) zuzuordnen.

Erweiterung der Methodenkompetenz:

Die Schüler lernen eine neue Form der Präsentation des Gruppenergebnisses mittels eines Dialoges anzuwenden.

Erweiterung der Sozialkompetenz:

Die Schüler verbessern ihr Sozialverhalten durch das Zusammenarbeiten innerhalb der Gruppe, indem sie sich bei der Lösung der gestellten Problemstellung gegenseitig helfen und zu einem gemeinsamen Ergebnis finden.

4. Verlaufsplan

<u>Unterrichtsphase</u>	<u>Inhalte</u>	<u>Sozialform/ Methode</u>	<u>Medieneinsatz</u>
Einstieg	Abbildung, in der Gesellschafter Deppert Wachhunde für die OHG bestellt hat, ohne Rücksprache mit dem Gesellschafter Herrn Schreck zu halten. Der Lieferant der Hunde verlangt die Vertragserfüllung von Herrn Schreck. <ul style="list-style-type: none"> Wiederholung: Ist der Vertrag bindend? 	Impulsgebend fragend-entwickelnd	OHP/Folie (Anlage 1)
Problemmatisierung	<ul style="list-style-type: none"> Von wem bekommt der Lieferant sein Geld? Wer haftet für die Verbindlichkeit? 	Unterrichtsgespräch	
Erarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Schüler erarbeiten die Haftungsbestimmungen der Gesellschafter in Gruppenarbeit 4 Gruppen werden gebildet, wobei 2 Gruppen identische Situationen bearbeiten <u>Arbeitsauftrag (Gruppe A):</u> <ul style="list-style-type: none"> Deppert unterschreibt Kreditvertrag ohne Zustimmung von Schreck Schreck will nur anteilig zahlen Neue Gesellschafterin soll für Verbindlichkeiten, die vor ihrem Beitritt von Deppert eingegangen wurde, aufkommen <u>Arbeitsauftrag (Gruppe B):</u> <ul style="list-style-type: none"> Schreck hält von Deppert eingegangenen Vertrag für überteuert. Vertrag hätte Zustimmung von Schreck erfordert Schreck wirft Problem der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens auf. Schreck soll ein Jahr nach seinem Austritt aus der OHG für diese Verbindlichkeit haften 	Gruppenarbeit	Arbeitsauftrag (Anlage 2-3), Informationsblatt (Anlage 4)
Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> Schüler präsentieren Ergebnis in Form eines Dialoges 	darbietend durch Schüler	
Sicherung	<ul style="list-style-type: none"> Ergebnisse werden in einer Übersicht zusammengefasst Ausgangssituation wird geklärt Schüler erhalten Übungsaufgabe zur OHG als Hausaufgabe. 	fragend-entwickelnd	Tafel (Anlage 5) Folie/OHP (Anlage 1) Arbeitsblatt (Anlage 6)

5. Literaturverzeichnis

Feist; Lüpertz; Reip: Lehraufgaben zur Betriebswirtschaftslehre, 8. Auflage, Haan-Gruiten, 2006.

Huwendiek: Unterrichtsmethoden in: Leitfaden Schulpraxis, Pädagogik und Psychologie für den Lehrerberuf, Bovet/Huwendiek (Hrsg.), 4. Auflage, Berlin, 2004, S.68-103.

Speth; Waltermann; Hartmann; Härter; Beck; Kaier: Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen für das Wirtschaftsgymnasium, Band 2, 7. Auflage, Rinteln, 2006.

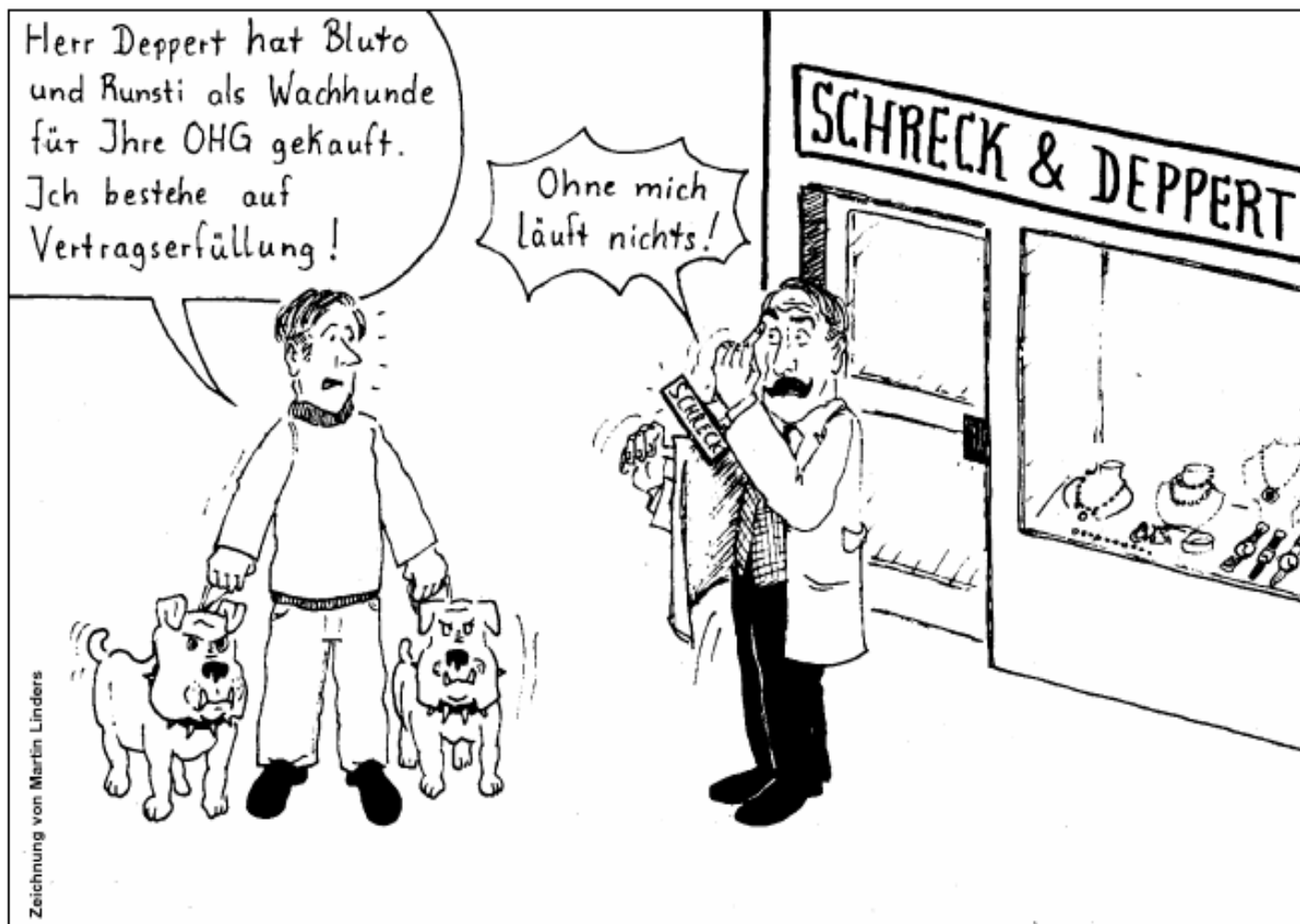
Handelsgesetzbuch (HGB): 44. Auflage, München, 2006.

Internetquellen:

<http://www.unterrichtsmagazin.de> zugegriffen am 04.01.2007.

6. Anlagen

Anlage 1



Anlage 2

Klasse: WG 62	Fach: BWR	Datum: 12.01.2007
Arbeitsblatt	Thema: Die Haftung in der OHG	Lehrkraft: Fr. Schober

Arbeitsauftrag (Gruppe A):



Zur Bearbeitung des Auftrages haben Sie **12 Minuten** Zeit!

Bearbeiten Sie in der **Gruppe** folgende Situation mit Hilfe des Informationsblattes.

1. Lesen Sie folgende Situation und **führen Sie den jeweiligen Dialog zu Ende.**
2. Bestimmen Sie in der Gruppe einen Zeitmanager, der die Arbeitszeit kontrolliert.
3. Bestimmen Sie **4 Personen (Moderator, Schreck, Bankangestellter, Starke)**, die Ihren **Dialog vortragen.**

Hinweis: Für die Gestaltung und Beendigung des Gesprächs besitzen Sie selbstverständlich künstlerische Freiheit.

Deppert hat für die OHG einen **Kreditvertrag** in Höhe von 15.000 EUR zur Finanzierung eines neuen Tresors abgeschlossen, ohne Schreck zu fragen. Als Schreck von dem Vertrag erfährt, stellt er fest, dass die Bedingungen äußerst ungünstig sind.

Herr Schreck: Die Gebühren sind ja Wucher. Alles rückgängig machen.

Bankangestellter: _____



Herr Schreck: Dann werde ich maximal die Hälfte bezahlen. Schließlich sind wir ja zwei *Gesellschafter*.

Bankangestellter: _____

(...)

Im **Januar 2007** nehmen Schreck und Deppert **Stephanie Starke** als **neue Gesellschafterin** in die OHG auf. Einige Wochen später wendet sich der Bankangestellte mit der Forderung des fällig gewordenen Kredits von 15.000,00 EUR an die neue Gesellschafterin.

Frau Starke: Aber der Kreditvertrag wurde doch im Jahr 2006 abgeschlossen, da war ich noch gar nicht *Gesellschafterin* der OHG!

Bankangestellter: _____



(...)

Anlage 3

Klasse: WG 62	Fach: BWR	Datum: 12.01.2007
Arbeitsblatt	Thema: Die Haftung in der OHG	Lehrkraft: Fr. Schober

Arbeitsauftrag (Gruppe B):

Zur Bearbeitung des Auftrages haben Sie **12 Minuten** Zeit!

Bearbeiten Sie in der **Gruppe** folgende Situation mit Hilfe des Informationsblattes.

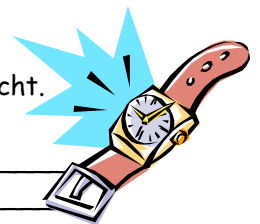
4. Lesen Sie folgende Situation und **führen Sie den jeweiligen Dialog zu Ende.**
5. Bestimmen Sie in der Gruppe einen Zeitmanager, der die Arbeitszeit kontrolliert.
6. Bestimmen Sie **3 Personen (Moderator, Schreck, Lieferant)**, die Ihren Dialog **vortragen.**

Hinweis: Für die Gestaltung und Beendigung des Gesprächs besitzen Sie selbstverständlich künstlerische Freiheit.

Deppert schließt am 15. November 2006 einen **Vertrag** über die Lieferung von Schweizer Uhren im Wert von 62.000,00 EUR. Als **Schreck** von der Lieferung erfährt, hält er den Betrag für absolut überhöht.

Herr Schreck: 62.000 EUR ??? Das halte ich für total überteuert. Das bezahle ich nicht.

Lieferant: _____



Herr Schreck: Aber laut Gesellschaftsvertrag darf Deppert nur über Anschaffungen bis max. 60.000,00 EUR entscheiden.

Lieferant: _____

Herr Schreck: Und wenn sich das unser Unternehmen gar nicht leisten kann?

Lieferant: _____

(...)

Wegen unüberbrückbaren Differenzen **scheidet Schreck** schließlich **aus der OHG aus**. Ein Jahr später kommt der Lieferant zu Schreck und macht den noch ausstehenden Betrag von 30.000,00 EUR (noch nicht verjährt) geltend.

Lieferant: Da ist eine Rechnung vom letzten Jahr offen, die Sie noch zu begleichen haben.

Herr Schreck: Das kann mir egal sein, mich geht der Laden nichts mehr an.

Lieferant: _____



(...)

Anlage 4

Klasse: WG 62	Fach: BWR	Datum: 12.01.2007
Informationsblatt	Thema: Die Haftung in der OHG	Lehrkraft: Fr. Schober

Im **Außenverhältnis** gelten grundsätzlich die **Bestimmungen des HGB**. Abweichende Vereinbarungen müssen, soweit sie gesetzlich zulässig sind, ins **Handelsregister** eingetragen werden.

Auszüge aus dem HGB

HGB § 126 [Umfang der Vertretungsmacht]

(1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

(2) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

[...]

HGB § 128 [Persönliche Haftung der Gesellschafter]

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner (*Def.: jeder Gesellschafter haftet für alle Schulden der Gesellschaft*) persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

HGB § 130 [Haftung des eintretenden Gesellschafters]

(1) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128 und 129 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma eine Änderung erleidet oder nicht.

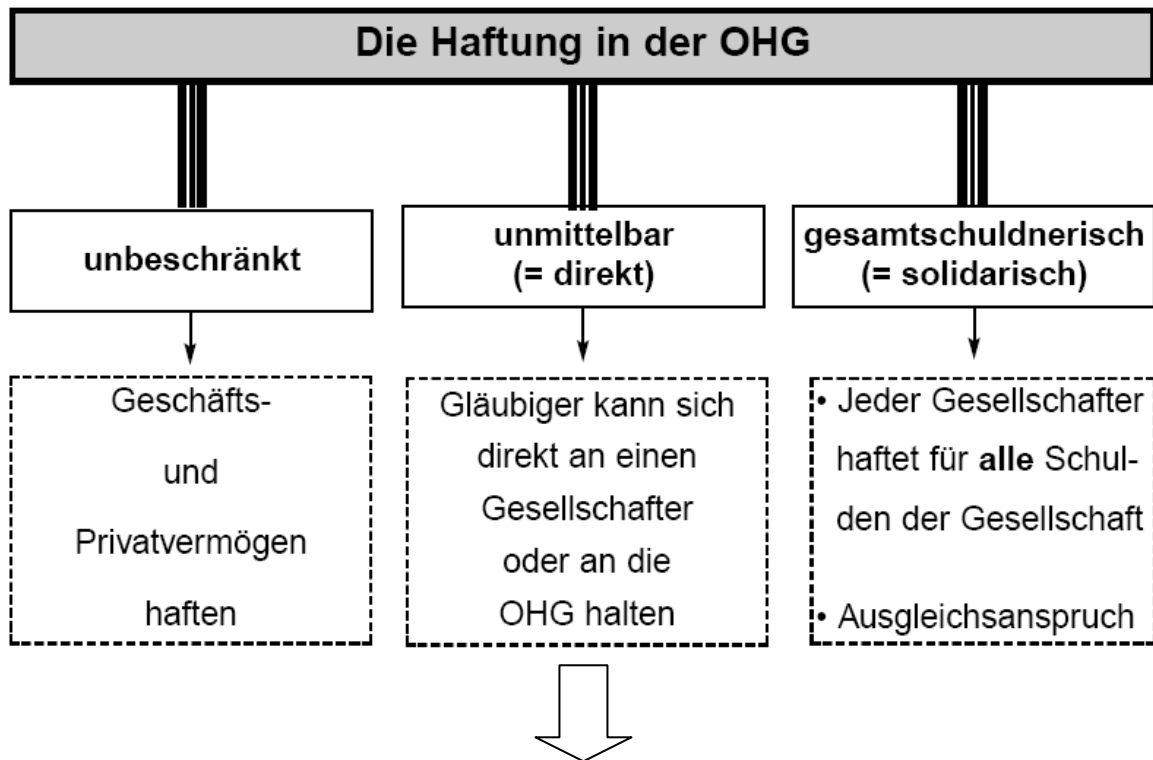
(2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

HGB § 160 [Haftung des ausscheidenden Gesellschafters; Fristen]

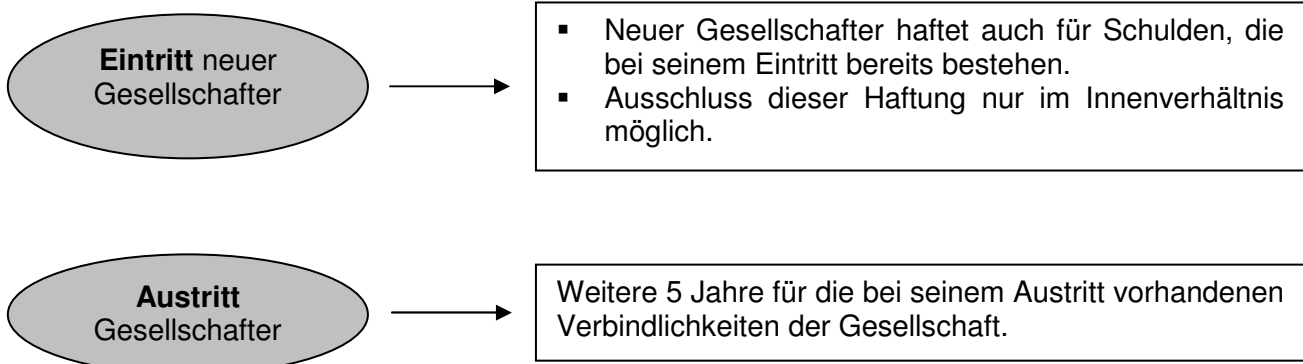
(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn [...]vorgenommen oder beantragt wird; [...]Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird [...].



Anlage 5
Tafelbild



d.h. Gläubiger hat freie Wahl an welchen Gesellschafter er sich wendet!



Anlage 6

Klasse: WG 62	Fach: BWR	Datum: 12.01.2007
Arbeitsblatt	Thema: Die Haftung in der OHG	Lehrkraft: Fr. Schober

Arbeitsauftrag:

Lösen Sie folgende Aufgaben und berücksichtigen Sie - wenn möglich - die **Begrifflichkeiten der Haftung!**

Die Herren Meier, Schmidt, und Kunz betreiben gemeinsam eine Möbelfabrik als OHG.

1. Herr Meier und Herr Schmidt kaufen am 24. November 06 gegen den Willen von Herrn Kunz ein zusätzliches Lagergebäude.

1.1. *Ist die OHG an diesen Vertrag gebunden?*

- 1.2. Der Verkäufer des Lagergebäudes verlangt am 25. November 06 von Herrn Kunz die Bezahlung der gesamten Kaufsumme. Dieser lehnt entschieden ab. Er glaubt, ausreichend Gründe zu haben. Erstens war er gegen den Kauf. Zweitens müsse sich der Gläubiger doch erst einmal an die OHG wenden und, wenn diese nicht zahle, an die Gesellschafter, die den Kaufvertrag unterzeichnet haben. Drittens sehe er gar nicht ein, dass er alles zahlen solle. Wenn überhaupt, so zahle er höchstens den ihm betreffenden Anteil an der Kaufsumme, nämlich ein Drittel.

Nehmen Sie zu dieser Aussage Stellung!

- 1.3. Am 30. Juni 07 scheidet Herr Kunz wegen bestehender Differenzen aus der Gesellschaft aus. Am 30. September 07 wendet sich der Verkäufer des Lagergebäudes erneut an ihn und fordert ihn auf, den noch offenen Restbetrag von 12.000,00 EUR zu bezahlen.

Wie ist die Rechtslage?

2. Als Schmidt im Urlaub ist, kauft Meier ein Grundstück, das für die Erweiterung der Großhandlung notwendig ist. Schmidt, der von dem Grundstückskauf erst nachträglich Kenntnis erhält, ist gegen den Kauf.

2.1. War Meier berechtigt, das Grundstück zu kaufen? (Begründung)

2.2. Ist der Kaufvertrag für die OHG bindend? (Begründung)

2.3. Kann Schmidt die Zahlung eines Kaufpreises verweigern, wenn der Käufer des Grundstücks von ihm den gesamten Kaufpreis fordert? (Begründung)

7. Lösungshinweise

Möglicher Dialog:

Arbeitsauftrag (Gruppe A):

Deppert hat für die OHG einen **Kreditvertrag** in Höhe von 15.000 EUR zur Finanzierung eines neuen Tresors abgeschlossen, ohne **Schreck** zu fragen. Als **Schreck** von dem Vertrag erfährt, stellt er fest, dass die Bedingungen äußerst ungünstig sind.

Herr Schreck: Die Gebühren sind ja Wucher. Alles rückgängig machen.

Bankangestellter: **So einfach geht das nicht, immerhin ist der Vertrag rechtsgültig. Herr Deppert hat Einzelvertretungsmacht.**

Herr Schreck: Dann werde ich maximal die Hälfte bezahlen. Schließlich sind wir ja zwei Gesellschafter.

Bankangestellter: **Das müssen Sie unter sich ausmachen. Wenn wir den Kreditbetrag von Ihnen einfordern, müssen Sie als Gesellschafter den Betrag komplett bezahlen. (evtl. fällt Begriff gesamtschuldnerisch)**

Im **Januar 2007** nehmen **Schreck** und **Deppert** **Stephanie Starke** als **neue Gesellschafterin** in die OHG auf. Einige Wochen später wendet sich der Bankangestellte mit der Forderung des fällig gewordenen Kredits von 15.000,00 EUR an die neue Gesellschafterin.

Frau Starke: Die Verbindlichkeit ist doch im Jahr 2006 eingegangen worden, da war ich noch gar nicht Gesellschafterin der OHG. Das muss ich nicht bezahlen.

Lieferant: **Selbst wenn Sie neu in die OHG eingetreten sind, müssen Sie auch für die Verbindlichkeiten aufkommen, die vor Ihrer Zeit entstanden sind.**

Arbeitsauftrag (Gruppe B):

Deppert schließt am 15. November 2006 einen **Vertrag** über die Lieferung von Schweizer Uhren im Wert von 62.000,00 EUR. Als **Schreck** von der Lieferung erfährt, hält er den Betrag für absolut überhöht.

Herr Schreck: 62.000 EUR ??? Das halte ich für total überteuert. Das bezahle ich nicht.

Lieferant:

Als Gesellschafter einer OHG sind Sie dazu verpflichtet für die Verbindlichkeiten der OHG aufzukommen, auch wenn Herr Deppert den Vertrag eingegangen ist. (evtl. Begriff gesamtschuldnerisch)

Herr Schreck: Aber laut Gesellschaftsvertrag darf Deppert nur über Anschaffungen bis max. 60.000,00 EUR entscheiden. Von mir sieht ihr Unternehmen keinen Cent.

Lieferant:

Das betrifft mich nicht. Herr Deppert ist einzelvertretungsberechtigt und Sie wissen, dass Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag Dritten gegenüber nicht gültig sind.

Herr Schreck: Und wenn sich das unser Unternehmen gar nicht leisten kann?

Lieferant: Dann haften Sie mit Ihrem Privatvermögen.

Durch unüberbrückbare Differenzen **scheidet Schreck** schließlich **aus der OHG** aus. Ein Jahr später macht ein Lieferer seine Forderung 30.000,00 EUR (noch nicht verjährt) geltend, die entstanden ist, als **Schreck** noch **Gesellschafter** war.

Lieferant: Da ist noch eine Rechnung vom letzten Jahr offen, die Sie noch zu begleichen haben.

Schreck: Das kann mir egal sein, mich geht der Laden nichts mehr an.

Lieferant:

Sie haften als Gesellschafter einer OHG noch 5 Jahre nach Austritt für die zur Ihrer Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten.

Lösung Hausaufgabe:

1.
 - 1.1. Die OHG ist an diesen Vertrag gebunden, da eine Beschränkung des Einzelvertretungsrechts im Außenverhältnis nicht möglich ist. Die OHG wäre nur dann an den Vertrag gebunden, wenn eine im Handelsregister eingetragene Gesamtvertretung bestünde.
 - 1.2. Die Ablehnung von Kunz ist ungerechtfertigt:
 - Auch wenn Kunz gegen den Kauf war, ist der Vertrag zwischen der OHG und dem Verkäufer des Lagergebäudes zustande gekommen.
 - Gesellschafter haftet **unmittelbar**. Der Verkäufer des Lagergebäudes muss sich nicht erst an die OHG wenden. Es steht ihm frei, ob er sich an einen einzelnen Gesellschafter, an alle Gesellschafter oder an die OHG wendet.
 - Die Gesellschafter haften **gesamtschuldnerisch, unbeschränkt und unmittelbar**. Für den Gläubiger ist es also nicht entscheidend, welche Gesellschafter den Vertrag unterschrieben haben. Kunz muss daher auf verlangen den gesamten Kaufpreis bezahlen.
 - 1.3. Der offene Restbetrag kann verlangt werden, denn der ausgeschiedene Gesellschafter haftet noch 5 Jahre für die Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestanden **gesamtschuldnerisch, unbeschränkt und unmittelbar**. (§160 HGB)
2.
 - 2.1. Im Innenverhältnis war Meier nicht berechtigt, das Grundstück zu kaufen, weil es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.
 - 2.2. Ja der Kaufvertrag ist bindend, weil jeder Gesellschafter das Einzelvertretungsrecht besitzt, Dies gilt auch für außergewöhnliche Geschäfte.
 - 2.3. Nein Schmidt kann die Zahlung nicht verweigern. OHG- Gesellschafter haften **unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch**.